

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Geltungsbereiches des seit 13.02.2016 rechtskräftigen Bebauungsplans „Brachwiese III“. Die bisherigen geltenden Festsetzungen bleiben unberührt. Der Gewässerrandstreifen entlang dem Gewässerlauf NN- MJ2 bleibt erhalten.</p> <p>2. Hinweise <u>Starkregen</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen auch die Belange des Hochwasserschutzes und somit auch die Belange möglicher Auswirkungen von Überflutungen infolge Starkregenereignissen berücksichtigt werden (§§ 1 Abs.6, 5 Abs.2 Nr.7 und 9 Abs.5 Abs.1BauGB). Es sollten daher bereits in der Bauleitplanung ausreichende Vorsorgemaßnahme berücksichtigt werden, die z.B. auch anfallendes wildabfließendes Wasser aus dem Außeneinzugsgebiet schadlos zurückhalten oder im Plangebiet ableiten. Auf die Informationen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu „Starkregen“ wird verwiesen. http://www4.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/110902/.</p> <p>C. Brandschutz Herr Surbeck, Tel.: 0751 / 85-5140 Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwVFeuerwehrflächen),</p>	<p>Kenntnisnahme Da sich die vorgebrachten Ausführungen nicht auf das vorliegende Änderungsverfahren beziehen, ist eine Abwägung nicht erforderlich. Die vorgebrachten Belange werden bei der nachfolgenden Umsetzung der Erschließung dennoch berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Da sich die vorgebrachten Ausführungen nicht auf das vorliegende Änderungsverfahren beziehen, ist eine Abwägung nicht erforderlich. Die vorgebrachten Belange werden bei der</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. <u>Allgemeiner Hinweis:</u> Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den anzusetzenden Sonderbauvorschriften.</p> <p>D. Gewerbeaufsicht Herr Hummel, Tel: 0751 / 85-4173</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage. Die Lärmwerte nach TA-Lärm sind gern. §1 (6) Nr.1 Baugesetz und § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten. Die gutachterliche Stellungnahme der Fa. ISIS ergibt, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Allgemeine Wohngebiete in der Nachtzeit, durch einen Obstbaubetrieb aufgrund Spritzungen an den Obstanlagen, überschritten sind. Bei den sogenannten seltenen Ereignissen ist über eine</p>	<p>nachfolgenden Umsetzung im Rahmen der Erschließungsarbeiten und der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Da sich die vorgebrachten Ausführungen nicht auf das vorliegende Änderungsverfahren beziehen, ist eine Abwägung nicht erforderlich. Diese hätten im Zusammenhang mit dem Anfang 2016 angeschlossenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Brachwiese III" erfolgen müssen. Durch das vorliegende Verfahren zur 1. Änderung soll lediglich die Festsetzung zum passiven</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in dem in den Nrn 6.1 und 6.2 TA Lärm vorgesehenen Rahmen u. U. zulässig, soweit die Immissionsrichtwerte auch bei Lärminderungsmaßnahmen nicht eingehalten werden können.</p> <p>Auszugehen ist bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen vom Vorhabensbezug, vergleichbar dem Anlagenbezug des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wie er in § 22 Abs. 1 BImSchG zum Ausdruck kommt. Die Spritzungen, welche i.d.R. 30-mal im Kalenderjahr stattfinden, sind der Regelbetrieb des Obstbaubetriebs und können somit nicht pauschal als seltene Ereignisse abgehandelt werden.</p> <p>14 seltene Ereignisse beziehen sich auf die Gesamtheit aller Emittenten, welche auf das Plangebiet emittieren.</p> <p>10 seltene Ereignisse beziehen sich auf einen Emittenten. Die Vorgaben für seltene Ereignisse können von dem Obstbaubetrieb nicht eingehalten werden, da die Spritzungen meist wetterabhängig stattfinden müssen und im Frühjahr gehäuft auftreten.</p> <p>Die Häufigkeit der seltenen Ereignisse kann von vorneherein nicht festgelegt werden.</p> <p>DIN 18005, Teil 1, beinhalten keine Orientierungswerte für seltene Ereignisse.</p> <p>Daher sollte in der Bauleitplanung, wenn überhaupt, nur bei speziellen Einzelfällen die Berücksichtigung von seltenen Ereignissen zum Einsatz kommen.</p>	<p>Lärmschutz ergänzt werden, um den Nutzungskonflikt zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung weiter zu reduzieren.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir empfehlen von den Planungen abzusehen, solange nicht sichergestellt werden kann (z.B. durch vertragliche Verpflichtungen), dass nachts keine Spritzungen auf den Obstflächen stattfinden.</p> <p>Für den Zeitraum TAG, wären die Orientierungswerte weitestgehend eingehalten, wenn entsprechend dem Gutachten der Lärmschutz LS BA 2 realisiert wird.</p> <p>Zu bemerken ist, dass im Gutachten keine Zuschläge für ruhebedürftige Zeiten gemacht wurden, aber davon ausgegangen werden muss, dass in diesen Zeiten auch Spritzungen stattfinden werden.</p>	
3.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 11.01.2017:</p> <p>Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brachwiese III“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zu der oben angeführten Änderung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme
4.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 11.01.2017:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme
5.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 04.01.2017:</p> <p>Da der Bereich außerhalb unseres Versorgungsgebietes ist haben wir keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 22.12.2016: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>terraneits bw GmbH, Stellungnahme vom 03.01.2017: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes bzw. in dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terraneits bw GmbH (gilt nur für den rot markierten Bereich), so dass wir von diesem Verfahren nicht betroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 22.12.2016: Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>